

Hinweise für das Einreichen eines Wahlvorschlags
zur Wahl in den Senat der Technischen Universität Wien 2019
(für die Funktionsperiode 1. Oktober 2019 bis 30. September 2022)

- Jede_r Wahlberechtigte kann einen Wahlvorschlag einbringen.
- Für das Einreichen eines Wahlvorschlags wird empfohlen, das entsprechende Formular „Wahlvorschlag“ der jeweiligen Personengruppe zu verwenden.
- Auf diesem Formular können die Daten der Kandidat_innen wie in der Visitenkarte aus TISS eingetragen werden.
- *Bei der Erstellung der Liste der Kandidat_innen ist zu beachten, dass diese nach dem Reißverschlussystem zu erfolgen hat, das heißt, es sind abwechselnd eine Frau und ein Mann aufzulisten, wobei insgesamt der Frauenanteil mindestens 50 % betragen muss. Dies gilt für die gesamte Liste. Eine Abweichung davon ist nur bei einer sachlich gerechtfertigten Begründung möglich.*
- Mit dem Wahlvorschlag müssen für alle auf dem Wahlvorschlag angeführten Kandidat_innen unterschriebene Zustimmungserklärungen mitgeschickt werden. Für diese Zustimmungserklärungen wird empfohlen, das entsprechende Formular „Zustimmungserklärung“ der jeweiligen Personengruppe zu verwenden.
- Der Wahlvorschlag muss eine_n Zustellungsbevollmächtigte_n benennen. Die Korrespondenz erfolgt ausschließlich über den_die Zustellungsbevollmächtigte_n.
- Der_Die Zustellungsbevollmächtigte sollte, nach Möglichkeit schon vor dem Einreichen des Wahlvorschlags bei der zuständigen Wahlkommission, das „Formular AKG“ ausfüllen und dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen („AKG“) übermitteln (Ansprechperson ist die Vorsitzende des AKG, Ao.Univ.Prof. Mag.rer.soc.oec. Dr.phil. Margit POHL). Beim Ausfüllen dieses Formulars reicht es, an Stelle der Auflistung aller Kandidat_innen nur den Hinweis „Liste der Kandidat_innen s. Beilage“ aufzunehmen und das ausgefüllte Formular „Wahlvorschlag“ als Beilage mitzuschicken.
- Der gesamte Wahlvorschlag – Liste der Kandidat_innen, unterschriebene Zustimmungserklärungen aller darauf angeführten Kandidat_innen, vorzugsweise auch bereits das von der Vorsitzenden des AKG unterschriebene Formular des AKG – ist bis spätestens 15. April 2019, 24:00, **schriftlich** dem Vorsitzenden der jeweiligen Wahlkommission zu übermitteln; *für die Wahrung der Fristen ist ein Scan der Originale und die Übermittlung per E-Mail ausreichend.* Zumindest die von dem_der Zustellungsbevollmächtigte_n unterfertigte Liste der Kandidat_innen muss bis zu diesem Zeitpunkt beim Vorsitzenden der jeweiligen Wahlkommission eingelangt sein. (Andernfalls ist der entsprechende Wahlvorschlag als verspätet zurückzuweisen.)
- Sofern *Zustimmungserklärungen* fehlen, ist dies bei der Übermittlung des Wahlvorschlags zu begründen. Jedenfalls müssen zumindest fehlende Zustimmungserklärungen bis spätestens 24. April 2019 nachgebracht werden, da ansonsten der Wahlvorschlag nicht berücksichtigt werden kann.
- Wird die *Erklärung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen, in der die Richtigkeit der Zusammensetzung bestätigt wird*, nicht bis spätestens 24. April 2019 nachgebracht, gilt der Wahlvorschlag bei Erfüllung aller anderen Voraussetzungen dennoch als rechtzeitig eingereicht. Allerdings wird danach jedenfalls der AKG von der Wahlkommission mit der Beurteilung betreffend die Richtigkeit der Zusammensetzung des Wahlvorschlags befasst.